

# Benutzungsordnung

## für die außersportliche Nutzung der Mehrzweckhalle Hagen-Garenfeld

---

### § 1 - Allgemeines

- (1) Die Mehrzweckhalle Hagen-Garenfeld wird aufgrund eines schriftlichen Antrages für außersportliche Zwecke durch den Oberbürgermeister – Servicezentrum Sport – zur Verfügung gestellt, wenn dadurch nicht Belange der Schule, der Vereine, der Stadt Hagen oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
- (2) Die Stadt kann die Halle vorrangig an Interessenten aus dem Stadtteil Garenfeld vergeben – wobei bei der Vergabe „echte“ Jubiläen Vorrang haben -, ohne dass sie auf die Aufstellung von Spielplänen der Fachverbände o. ä. Rücksicht nehmen muss. Bei Überschneidungen mit dem Sportbetrieb ist für adäquaten Ersatz zu sorgen. Soweit nach Vorliegen der Spiel- und Wettkampfpläne noch freie Hallenzeiten verbleiben, so können diese nach dem Ermessen des Servicezentrums Sport anderweitig vergeben werden.
- (3) Anspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
- (4) Das Anbringen von kommerzieller Werbung jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Halle ist nicht gestattet. Ausnahmen sind mit dem Oberbürgermeister – Servicezentrum Sport – abzusprechen.  
Eine evtl. Plakatierung für die durch diese Erlaubnis genehmigte Veranstaltung darf auf städtischen Flächen nur durch die Deutsche Städte-Medien GmbH, Am Mirker Bach 2, 42107 Wuppertal, Tel. 02 02 / 24 49 96, durchgeführt werden.  
Falls der Nutzungsberechtigte Plakate an Stellen anbringen lassen sollte, die für die Plakatierung von der Stadt Hagen nicht vorgesehen sind, verpflichtet er sich, eine Vertragsstrafe in Höhe von 255,65 € zu zahlen und die der Stadt Hagen entstehenden Kosten für die Beseitigung der an den verbotenen Stellen angebrachten Plakate zu erstatten.
- (5) Über die Benutzung der Halle wird zwischen der Stadt Hagen - Servicezentrum Sport - und dem Benutzer ein schriftlicher Vertrag geschlossen. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind Bestandteil des Vertrages.

### § 2 - Benutzungszeit, Versagung und Widerruf der Benutzung

- (1) Während der Schulferien ist eine Benutzung nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister – Servicezentrum Sport –.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn in der Halle Bau-, Renovierungs- und Grundreinigungsarbeiten durchgeführt werden.
- (3) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwider laufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Benutzung der Halle ausgeschlossen. Dies gilt auch für einzelne Personen, die den Strafgesetzen zuwider oder gegen die verfassungsrechtliche Ordnung handeln.

#### 40.52.05 Benutzungsordnung für die außersportliche Nutzung der Mehrzweckhalle Hagen-Garenfeld

---

- (4) Der Oberbürgermeister – Servicezentrum Sport – ist jederzeit berechtigt, die Nutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn übernommene Verpflichtungen seitens des Veranstalters nicht erfüllt werden. Einen Schadenersatzanspruch kann der Benutzer hieraus nicht herleiten. Das gleiche gilt, wenn vorher nicht absehbare Umstände eintreten (z.B. Bauschäden, unvorherzusehende Gefahrenquellen usw.).

#### § 3 - Beginn und Beendigung der Veranstaltung

- (1) Die Mehrzweckhalle darf nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag festgelegten Zweck benutzt werden. Jede Abweichung bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters - Servicezentrum Sport -.
- (2) Die Veranstaltung ist einschl. Abbau so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit geräumt ist, es sei denn, dass andere Absprachen getroffen werden.

#### § 4 - Aufsicht, Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen, volljährigen Leiters durchgeführt werden. Er hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Der Verantwortliche ist dem Oberbürgermeister - Servicezentrum Sport - mit dem Antragsschreiben auf Nutzung der Halle zu benennen (Name, Anschrift, Telefon).
- (2) Den Beauftragten des Oberbürgermeisters ist zu den Veranstaltungen jederzeit Zutritt zu gestatten.
- (3) Die Anweisungen der Beauftragten des Oberbürgermeisters, insbesondere des Hallenwartes sowie der Mitarbeiter des Servicezentrums Sport, sind für die Benutzung verbindlich.
- (4) Beim Verkauf von Speisen und Getränken sind die Bestimmungen hinsichtlich des Gaststättengesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Im Falle eines Verkaufes von Speisen und Getränken ist das Ordnungsamt der Stadt Hagen hiervon zu unterrichten, und, soweit erforderlich, sind entsprechende Erlaubnisse einzuholen. Außerdem bedarf es eines Gestattungsvertrages des Servicezentrums Sport. Insbesondere sind die Bestimmungen hinsichtlich der Abfallentsorgung zu beachten (sh. Beiblatt!).
- (5) Die zulässige Besucherzahl richtet sich nach der Versammlungsstättenverordnung. Dies bedeutet für die Mehrzweckhalle in Hagen-Garenfeld, dass höchstens **200 Besucher** in der Halle anwesend sein dürfen.
- (6) Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich vom Hallenwart bedient. Er regelt auch die Benutzung der übrigen technischen Anlagen (z.B. Übertragungsanlage, Spielzeigetafel).
- (7) Personen, die sich ungebührlich verhalten oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vom Hallenwart oder einem anderen zuständigen Mitarbeiter der Stadt Hagen aus der Halle gewiesen werden.

- (8) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass Krankenwagen und Feuerwehr bis zum Halleneingang fahren können.

#### **§ 5 - Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Halle wird dem Benutzer nebst Inventar in ordnungsgemäßem Zustand zur Nutzung überlassen. Der Benutzer hat sich vor der Veranstaltung hiervon zu überzeugen. Beanstandungen sind **vor** der Veranstaltung an einen Beauftragten des Oberbürgermeisters zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt. Nach der Veranstaltung sind entstandene Schäden unverzüglich dem städtischen Personal zu melden.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder Inventar mit einbezogen. Die Stadt Hagen – Servicezentrum Sport – ist berechtigt, nach erfolgreicher Fristsetzung zur Beseitigung von Schäden diese auf Kosten des Benutzers zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Der Benutzer hat sich nach Art der Veranstaltung gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Die Versicherungssummen sind in der Regel auf 255.645,94 € für Sachschäden und 1.022.583,76 € für Personenschäden festzusetzen. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung nachzuweisen.

#### **§ 6 - Auf- und Abbau sowie Reinigung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, zum Einrichten der Halle eine Auf- und Abbau-Arbeitsgruppe, bestehend aus mindestens 5 Personen zu stellen. Diese Arbeitsgruppe hat nach vorherigen Absprachen entsprechend den Anweisungen der Beauftragten des Oberbürgermeisters die Halle herzurichten und nach der Veranstaltung wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.
- (2) Weiterhin ist der Benutzer verpflichtet, mindestens 4 Reinigungskräfte zu stellen, um in allen benutzten Räumen eine Grob-Reinigung durchzuführen und sämtliche Abfälle innerhalb und außerhalb der Halle sowie im Bereich der Zuwegungen zu beseitigen. Hierbei ist den Anweisungen der Beauftragten des Oberbürgermeisters zu folgen.
- (3) Die Kosten für die Gestellung eines Müllcontainers gehen zu Lasten des Benutzers.
- (4) In Fällen, in denen der Hallenauf- und -abbau sowie die Grobreinigung unter Einschaltung städtischer Kräfte oder eines Unternehmens vorgenommen werden müssen, werden die Personal- und Sachkosten dem Benutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **40.52.05 Benutzungsordnung für die außersportliche Nutzung der Mehrzweckhalle Hagen-Garenfeld**

---

### **§ 7 - Entgelt**

Für die Benutzung der Halle ist ein Entgelt zu zahlen, das die Zeit des Auf- und Abbaues sowie der Reinigung einschließt. Für Auf- und Abbau werden maximal 4 Stunden angenommen. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der vom Rat der Stadt beschlossenen Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Räumen in städtischen Schulgebäuden sowie für die außerschulische Nutzung von städtischen Mehrzweckhallen und der Karl-Adam-Halle in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.1997 in Kraft.